

## Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Waldaschaff:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zahlungspflichtig ist
  - a) wer den Auftrag zur Durchführung der Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat oder
  - b) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

### § 2

#### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für den jeweiligen Zeitraum des Nutzungsrechtes (§ 8 der Friedhofs- und Bestattungsordnung):

	<b>Grabart</b>	<b>Grundbelegung</b> (Siehe § 7 a der Friedhofssatzung)	<b>Gebühr</b>	<b>Pro zusätzlichem Platz</b>
a)	Einzelgrab	1 Platz	500,00 €	300,00 €
b)	Elterngrab	2 Plätze	600,00 €	300,00 €
c)	Familiengrab	4 Plätze	1.200,00 €	300,00 €
d)	Urnengrab	2 Urnen	600,00 €	300,00 €
g)	Urnenkammer klein	max. 2 Urnen	600,00 €	
h)	Urnenkammer groß	max. 4 Urnen	1.200,00 €	

- (2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grab-/ Urnenstätte wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Grab-/Urnenstätten (§ 8 Abs. 3 der Friedhof- und Bestattungsordnung) bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit.
- (4) Im Fall eines Wiedererwerbes (Abs. 2) sowie im Fall einer Verlängerung (Abs. 3) gilt, dass sich die jeweilige Gebührenhöhe für den Wiedererwerb, bzw. der Verlängerung nach den sich zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes, bzw. Verlängerung geltenden Gebührensätzen richtet.

### § 3

#### Weitere Gebühren

Die Gemeindeverwaltung erhebt zusätzlich je nach Benutzung die folgenden Gebühren:

1. Leichenhausgebühr Sarg: 100,00 € je Bestattung eines Sarges
2. Leichenhausgebühr Urne: 50,00 € je Bestattung einer Urne
3. Benutzung des Aussegnungsbereiches: 50,00 € je Beisetzung
4. Gebühr für die Kühlanlage: 30,00 / Tag der Benutzung
5. Verwaltungsgebühr: 25,00 € je Beisetzung
6. Im Fall eines erforderlichen Erdaustausches aufgrund einer Bestattung wird eine Kostenpauschale von 80,00 € für den Transport inkl. dem Material für die Erdaustausch zzgl. den Kosten für die Entsorgung des zu entsorgenden Materials erhoben.

### § 4

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen an die Gemeinde ist unzulässig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 01.11.2010 mit der Änderungssatzung vom 01.02.2015 außer Kraft.

Waldaschaff, den 23.05.2016



**Marcus Grimm**

1. Bürgermeister